Bundesrat Drucksache **701/1/99**

14.02.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - Fz - In - R

zu **Punkt ...** der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister (-VwV VZR -)

A.

Der **federführende Verkehrsausschuss**

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und

der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

In 1. Zu § 1 VwV VZR

In § 1 sind die Wörter "über Telekommunikationsnetze, einschließlich DATEX-P" sind durch die Wörter "im Rahmen von automatisierten Verfahren über Telekommunikationsnetze, insbesondere die Netze von Bund und Ländern sowie ihren Verbund untereinander" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 15. FEB. 2000

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Seit Anfang 1999 steht der öffentlichen Verwaltung das TESTA-Netz als Verbindung zwischen den Netzen der Länder, des Bundes und der kommunalen Zusammenschlüsse zur Verfügung. Seine Nutzung wurde vom Kooperationsausschuss ADV Bund / Länder / Kommunaler Bereich empfohlen. Die Nutzung anderer Netze wäre unwirtschaftlich.

Im Sinne einer Trennung von Datenübermittlungsgrundsätzen und technischen Standards, die einer raschen Änderung unterliegen, sollte auf spezielle Netztechniken, Übertragungsprotokolle und Nutzungsformen von Anwendungen entsprechend den Zielen des § 4 nicht eingegangen werden.

Im Übrigen Klarstellung des Gewollten, nämlich der automatisierten Verfahrensweise.

R 2. Zu § 1 VwV VZR

Dem § 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Die fernmündliche oder fernschriftliche Übermittlung ist unzulässig."

Begründung:

Der Entwurf würde die Übermittlung per Telefon oder Telefax erlauben. Dies ist als nicht gewollt auszuschließen.

In 3. Zu §§ 1 und 2 VwV VZR

R In §§ 1 und 2 sind die angefügten Hinweise zu streichen.

R Begründung:

Der Regelungsgehalt der "Hinweise" wäre unklar. Die Bundesregierung mag prüfen, ob und wie das Gewollte in die VwV oder aber in deren Begründung aufgenommen werden soll.

...

R 4. Zu § 2 Abs. 1 VwV VZR

In § 2 Abs. 1 sind die Wörter "und 7" zu streichen.

Begründung:

Es ist bedenklich, jedenfalls untunlich, ausländischen Stellen die Benutzung des "File Transfer" unter Ausschluss anderer Übermittlungsformen vorzuschreiben.

In 5. Zu § 2 Abs. 1 VwV VZR

(bei Annahme entfällt Ziffer 6)

In § 2 Abs. 1 sind

die Wörter "mittels File-Transfer" durch die Wörter "im Rahmen von automatisierten Verfahren" zu ersetzen.

Begründung:

Im Sinne einer Trennung von Datenübermittlungsgrundsätzen und technischen Standards, die einer raschen Änderung unterliegen, sollte auf spezielle Netztechniken, Übertragungsprotokolle und Nutzungsformen von Anwendungen entsprechend den Zielen des § 4 nicht eingegangen werden.

R 6. Zu § 2 Abs. 1 VwV VZR

(entfällt bei Annahme von Ziffer 5)

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter "sind mittels File Transfer zu übermitteln" sind durch die Wörter "sollen über ein Telekommunikationsnetz übermittelt werden" zu ersetzen.

R 7. b) Es ist folgender Satz anzufügen:

"Die fernmündliche oder fernschriftliche Übermittlung ist unzulässig."

...

(noch Ziff. 6 und 7)

Begründung zu 6 und 7:

Die Öffnung ("sollen" statt "sind") soll es ermöglichen, Ersuchen um Auskunft ausnahmsweise in der bisher zulässigen Papierform zu stellen. Diese Form kann für Anträge Betroffener (§ 30 Abs. 8 StVG) nicht ausgeschlossen werden und ist umgekehrt für Positiv-Auskünfte vorgesehen (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Ihre Nutzung soll daher auch für Ersuchen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen offengehalten werden.

Ferner erscheint es ausreichend, wenn für den Regelfall dieser Ersuchen - wie in § 1 für Mitteilungen - die Übermittlung mittels eines - beliebigen - Telekommunikationsnetzes unter Ausschluss der fernmündlichen und der fernschriftlichen Telekommunikation angeordnet wird. Es soll vermieden werden, die in § 2 Abs. 1 angesprochenen auskunftsberechtigten Stellen zu verpflichten, ein Ersuchen ausnahmslos "mittels File Transfer" zu übermitteln.

Diese Erwägungen gelten verstärkt für den Fall, dass das Anliegen, Auskunftsersuchen ausländischer Stellen (§ 30 Abs. 7 StVG) aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 herauszunehmen, erfolglos bleibt.

R 8. Zu § 2 Abs. 1 bis 3 VwV VZR

In § 2 Abs. 1 bis 3 ist jeweils das Wort "Anfragen" durch die Wörter "Ersuchen um Auskunft" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Denn die im Entwurf jeweils genannten Vorschriften erlauben unmittelbar nur Auskünfte, mögen sie auch stillschweigend als deren Voraussetzung Anfragen zulassen.

Vk 9. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind nach dem Wort "mittels" die Wörter "der nach Abs. 1 genannten Regelung oder" einzufügen.

...

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Viele Straßenverkehrsbehörden nehmen sowohl Aufgaben nach § 30 Abs. 1 als auch nach § 30 Abs. 2 StVG wahr. Sie wären nach der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 2 VwV VZR gezwungen, ihre Anfragen an das Kraftfahrt-Bundesamt auf unterschiedlichen Datenübertragungswegen zu übermitteln. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden sie in die Lage versetzt, ihre Anfragen mit nur einem Übertragungssystem vorzunehmen.

In

10. Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 VwV VZR

In § 3 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "On-line" durch die Wörter "im Rahmen von automatisierten Verfahren" zu ersetzen.

Begründung:

Im Sinne einer Trennung von Datenübermittlungsgrundsätzen und technischen Standards, die einer raschen Änderung unterliegen, sollte auf spezielle Nettechniken, Übertragungsprotokolle und Nutzungsformen von Anwendungen entsprechend den Zielen des § 4 nicht eingegangen werden.

In

11. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 VWV VZR

§ 3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Auskünfte über Eintragungen werden schriftlich und soweit die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind, im Rahmen von automatisierten Verfahren erteilt."

b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

Vk

12. Zu § 3 Abs. 2

(setzt Annahme der Ziffer 9 voraus)

In § 3 Abs. 2 sind nach dem Wort "Vorlagen" die Wörter "oder anderer Medien" einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist Folge der Änderung zu § 2 Abs. 2.

In

13. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2 VwV VZR

In § 3 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter "die Zustimmung des Betroffenen vorliegt und" zu streichen.

Begründung:

§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift regelt die Möglichkeit der Erteilung von Auskünften per Telefax. Danach dürfen, wenn Eintragungen im Verkehrszentralregister gespeichert sind, Auskünfte per Telefax nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt und sichergestellt ist, dass die Daten die anfragende Stelle erreichen.

Wie aus der Begründung hervorgeht, wurde bei Abfassung der Regelung nur an Fälle gedacht, in denen der Betroffene an der kurzfristigen Ausstellung eines Führerscheins interessiert ist und daher ggf. mit seinem Einverständnis zu rechnen ist, z. B. bei in Verlust geratenem Führerschein und bevorstehender Auslandsreise. Aus der Sicht insbesondere der Polizei können aber sofortige Fax-Auskünfte auch in anderen Ausnahmefällen notwendig sein, insbesondere bei Vorliegen eines Verdachtes auf schwerwiegende Straftaten, wenn über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zu entscheiden ist. In solchen Fällen wird der Betroffene kaum sein Einverständnis zur Übermittlung der Auskünfte per Fax erteilen. Im Übrigen ist die Erteilung einer Bundeszentralregister-Auskunft per Fax in diesen Fällen möglich.

R

14. Zu § 4 Abs. 1 und 2 VwV VZR

In § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sind nach den Wörtern "mit den" die Wörter "den mitteilungspflichtigen und auskunftsberechtigten Stellen übergeordneten" einzufügen.

...

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nach dem Wortlaut des Entwurfs wäre das Einvernehmen jeder obersten Landesbehörden eines jeden Landes erforderlich. Dies wäre verfehlt.

Vk 15. Zu § 4 Abs. 1, 1a - neu, 1b - neu

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog."

b) Nach Absatz 1 sind folgende Absätze einzufügen:

"(1a) Das Kraftfahrt-Bundesamt gibt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden den Zeitpunkt bekannt, von dem an Mitteilungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten an das Verkehrszentralregister nur unter Verwendung des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges (Absatz 1 Nr. 3) vorgenommen werden dürfen. Die Umstellung ist bis zum 31. Dezember 2002 abzuschließen.

(1b) Im Auftrag der obersten Landesbehörden kann das Kraftfahrt-Bundesamt im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog (Absatz 1 Nr. 3) die Regelsätze für Verwarnungsgelder und Geldbußen sowie Regel-Fahrverbote vermerken."

...

(noch Ziff. 15)

Begründung

Allgemein

Das Kraftfahrt-Bundesamt registriert die Entscheidungen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten lediglich teilautomatisiert. Abrufbar ist zur Zeit nur der Umstand, ob eine bestimmte Person im Verkehrszentralregister eingetragen ist oder nicht. Bei vorhandenen Eintragungen muss sodann die in Papierform geführte Akte beigezogen, für die anfragende Stelle kopiert und übersandt werden. Das Verfahren ist personal- und zeitaufwendig und anfällig für Fehler. Das kann angesichts der bestehenden modernen technischen Möglichkeiten nicht mehr befriedigen.

Eine Automatisierung wird durch das gegenwärtige System erheblich erschwert. Die Behörden übermitteln hauptsächlich noch Durchschriften ihrer Bescheide (Vordruck). Darin werden auch identische Taten mit unterschiedlicher Diktion beschrieben. Maßgeblich sind die verschiedenen Tatbestandskataloge der Länder. Im Wesentlichen werden derzeit drei Kataloge (Bayern mit angeschlossenem Thüringen, Hessen mit angeschlossenen acht Ländern, Hamburg) eingesetzt, die verschiedene Schlüsselungssysteme und eine Reihe eigener bundeseinheitlich nicht geregelter Tatbestände enthalten. Hinzu kommen länderspezifische Varianten. Eine Automatisierung auf dem gegenwärtigen Stand würde - da bei der Auskunft aus dem VZR sämtliche Angaben des Bußgeldbescheides zu reproduzieren sind - bedeuten, jede einzelne Mitteilung vollinhaltlich in ein EDV-System aufnehmen zu müssen. Dies ist angesichts der Unmenge von Eintragungen mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Die Automatisierung (Datenübermittlung und -speicherung) wird mit der Einführung des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges beträchtlich erleichtert. Durch die für die Behörden verbindliche, einheitliche Diktion und gemeinsame Form (Tatbestandsnummer) für die Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt wird es möglich sein, anhand des einheitlichen Schlüsselungssystems zu den Personendaten auch die Tatbestandsbeschreibungen (einheitlicher Text, einheitlicher Code) automatisiert zu verarbeiten.

Die dadurch bewirkte Effektivitätssteigerung bei der Führung des Verkehrszentralregisters liegt im gemeinsamen Interesse des Bundes und der Länder. Das neue System erlaubt es insbesondere,

...

(noch Ziff. 15)

- Auskünfte über vorhandene Eintragungen an die Behörden schneller zu erteilen, was vor allem wegen der kurzen Verjährungsfristen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten von Vorteil ist;
- Fehlerquellen bei der Suche nach Eintragungen zu reduzieren;
- das Verwaltungsverfahren dadurch zu vereinfachen, dass auf die bisher bei Mitteilungen an das Verkehrszentralregister anzugebende Tatkennziffer verzichtet werden kann.

Darüber hinaus werden die Länder vom Aufwand zur Pflege ihrer Tatbestandskataloge befreit und durch die Zentralisierung wird die Umsetzung gesetzgeberischer Entscheidungen über die Sanktionszumessung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten in die Praxis beschleunigt.

In den Ländern entsteht ein einmaliger Aufwand für die Umstellung ihrer automatisierten Verfahren zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten. Dessen Höhe lässt sich nicht beziffern, weil es dem jeweiligen Land überlassen ist, entweder den gesamten Tatbestandskatalog einschließlich des neuen Schlüsselungssystems zu übernehmen oder - unter Angleichung lediglich der Tatbestandsbeschreibung - die Schlüsselung EDV-intern als zusätzliche Information bei den Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt zu liefern (Beibehaltung der landesinternen Codierung mit paralleler Ausweisung der bundeseinheitlichen Codierung). Durch die vorgesehenen Übergangsfristen kann der Aufwand aber auf ein Minimum reduziert werden, weil die Umstellungsarbeiten mit der Einführung des Euro vorgenommen werden können, was ohnehin eine vollständige Überarbeitung der in den Ländern eingesetzten Verfahren für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfordert.

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog bedarf als Folge der Änderungen im Straßenverkehrsrecht der ständigen Pflege in Abstimmung mit den obersten Landesbehörden. Diese Aufgabe wird dem Kraftfahrt-Bundesamt übertragen. Der erforderliche Personalaufwand soll aus vorhandenen Ressourcen durch Einsparung von Verwaltungsaufwand an anderer Stelle kompensiert werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Einzelpreisniveau, ergeben sich nicht.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 - neu -:

Der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog wird als eine besondere Art eines technischen Standards für die Datenübermittlung mit dem VZR eingeführt. Dies entspricht seiner Konzeption, weil er die Behörden ausschließlich dazu verpflichtet, bei den Mitteilungen über die enthaltenen Verkehrsordnungswidrigkeiten die dort vorgesehene Diktion und Schlüsselung zu verwenden. Der Katalog entfaltet nicht auch verwaltungsinterne Verbindlichkeit im Hinblick auf die vermerkten Regelsanktionen. Sie werden vom Kraftfahrt-Bundesamt aus Vereinfachungsgründen lediglich im Auftrag der Bundesländer aufgenommen. Um die Bußgeldbehörden insoweit zu binden, bedarf es für

...

(noch Ziffer 15)

diejenigen Tatbestände, die nicht bereits im Buß- oder Verwarnungsgeldkatalog enthalten sind, also auch weiterhin der landesinternen Weisung.

Auch die Gerichte sind aufgefordert, bei ihren Mitteilungen an das KBA wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten die bundeseinheitliche Tatbestandsnummer anzugeben. Dies ist für sie unproblematisch, da die von den Behörden erstellten Bußgeldbescheide oder - im Falle der Beibehaltung des eigenen Systems - die weiteren Verfahrensunterlagen die bundeseinheitliche Nummer bereits ausweisen.

Zu § 4 Abs. 1a und 1b - neu - :

Die Vorschrift überlässt es im Interesse der Aufwandsminimierung dem Kraftfahrt-Bundesamt, im Einvernehmen mit den Ländern denjenigen Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Behörden und Gerichte Mitteilungen an das Verkehrszentralregister nur noch unter Verwendung des bundeseinheitlichen Schlüsselungssystems vornehmen dürfen. Sie gibt lediglich eine großzügig bemessene Abschlußfrist vor (31. Dezember 2002).

In 16. Zu § 4 Abs. 2 VwV VZR

In § 4 Abs. 2 sind nach den Wörtern "geänderte Darstellung" die Wörter "oder Übertragung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, Änderungen der Netztechnik oder der Übertragungsverfahren sollten hier ebenfalls berücksichtigt werden.

R 17. Zu § 6 Abs. 2 VwV VZR

§ 6 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Abweichend von § 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 können Mitteilungen bis zum 31. Mai 2003 auf Grund der "Regelungen zur dv-unterstützten Übermittlung der Verwaltungs- und Justizbehörden an das Verkehrszentralregister" übermittelt werden."

...

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Die Mitteilung an das VZR werden in Nordrhein-Westfalen derzeit auf dem Leitungswege gemäß den bisher geltenden technischen Standards ("Regelungen zur dv-unterstützten Übermittlung von Mitteilungen der Verwaltungs- und Justizbehörden an das Verkehrszentralregister") übermittelt. Diese technischen Standards werden mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift durch neue Standards (SDÜ-VZR-MIT) abgelöst. Für das nordrhein-westfälische Verfahren SOJUS-GAST bedeutet dies, dass das Datensatzformat für die Mitteilungen an das VZR an die Vorgaben der SDÜ-VZR-MIT angepasst werden muss. Der hiermit verbundene Programmieraufwand ist erheblich und wird für Nordrhein-Westfalen allein externe Kosten in Höhe von ungefähr 300.000 DM verursachen. Da in Nordrhein-Westfalen das Verfahren SOJUS-GAST nach aller Voraussicht durch das Verfahren MESTA abgelöst werden wird, ist der Aufwand nicht vertretbar. Dies zeigt sich insbesondere, wenn man den tatsächlichen Arbeitsablauf im VZR näher betrachtet:

Im Wesentlichen werden zum VZR Verurteilungen wegen Ordnungswidrigkeiten oder ohne Gerichtsverfahren rechtskräftig gewordene Bußgeldbescheide sowie Verurteilungen wegen Verstößen gegen Verkehrsstraftaten mitgeteilt. Lediglich letztere werden durch die Staatsanwaltschaften übermittelt, in allen anderen Fällen erfolgt die Mitteilung durch die örtlichen Ordnungsbehörden. Alle Mitteilungen sind bislang im VZR in Papierform archiviert und durch Übersendung von Abdrucken auf Anfrage bekannt gegeben worden. Für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten plant das Kraftfahrtbundesamt zeitnah die Umstellung auf Datenbanktechnik, es werden also künftig hier elektronische Mitteilungen auch elektronisch weiterverarbeitet und bekannt gegeben werden. Anders verhält es sich jedoch bei den Mitteilungen auf Grund von Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten. Diese Mitteilungen werden - auch wenn sie elektronisch erfolgen - beim Kraftfahrtbundesamt weiterhin in Papierform archiviert. Der in Nordrhein-Westfalen entstehende zusätzliche Aufwand wäre damit letztlich nutzlos. Eine Lösung dieses Problems würde in einer Verlängerung der Übergangsfristen für die Anpassung der Mitteilungen bestehen.

R 18. Zu § 7 Abs. 1 VwV VZR

§ 7 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der Veröffentlichung in Kraft."

...

(noch Ziff. 18)

Begründung:

Es ist erforderlich, den betroffenen Verwaltungsbehörden und Gerichten Gelegenheit zu geben, sich rechtzeitig auf die Übermittlungsregelungen einzurichten.

Vk 19. Zu § 7 Abs. 2

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Es treten außer Kraft:

1. die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13d der StVZO vom 19. Juni 1973 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 23. Juni 1973, Nr. 139 vom 28. Juli 1973), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 1998 (Bundesanzeiger S. 9045) am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.
2. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15b der StVZO (Mehrfachtäter Punktsystem) vom 3. Juni 1974 (Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1974), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25. Juni 1998 (Bundesanzeiger S. 9045) am 31. März 2001."

Begründung:

Die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b StVZO (Mehrfachtäter-Punktsystem) ist auf die Fälle des § 65 Abs. 4 StVG beschränkt. Da in diesem Bereich noch nicht alle Maßnahmen abgeschlossen werden konnten, sollte die in Rede stehende Verwaltungsvorschrift erst am 31. März 2001 außer Kraft treten.

B.

20. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C.

21. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass § 28 Abs. 4 StVG in der derzeitigen Legislaturperiode klarstellend so geändert wird, dass auch die Staatsanwaltschaften verpflichtet sind oder dazu verpflichtet werden können, dem Kraftfahrt-Bundesamt die gerichtlichen Entscheidungen in Strafverfahren und in Bußgeldsachen mitzuteilen, die nach § 28 Abs. 3 StVG im Verkehrszentralregister zu speichern sind.

Begründung (nur für das Plenum):

Seit dem 01.01.1999 schreibt § 28 Abs. 4 StVG in der Fassung von Art. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Änderung des StVG und anderer Gesetze vom 24.04.1998 (BGBl. I S. 747) vor, dass "die Gerichte und Behörden" die nach § 28 Abs. 3 StVG zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt mitteilen.

Der Begriff "Gerichte und Behörden" i.S.v. § 28 Abs. 4 StVG könnte bei enger Auslegung u.U. so verstanden werden, dass er nur diejenigen Stellen umfasst, die die mitzuteilenden Entscheidungen getroffen haben.

Es sollte indessen eindeutig zugelassen sein, dass auch die Staatsanwaltschaften, die - von möglichen Eilentscheidungen abgesehen - nicht selbst zu entscheiden, sondern gemäß § 36 Abs. 2, § 451 StPO, § 91 OWiG die gerichtlichen Entscheidungen befugt zur Kenntnis zu nehmen und zu vollstrecken zu haben, zur Mitteilung solcher Entscheidungen als einem Nebengeschäft der Vollstreckung verpflichtet sind oder von den Ländern dazu verpflichtet werden können.

Die Begründung zum Entwurf des eingangs genannten Gesetzes hilft nicht weiter.

Dort wird einleitend gesagt, der neue § 28 StVG enthalte "zusätzlich zu der bisherigen Ermächtigungsbestimmung" grundsätzliche Regelungen zum Verkehrszentralregister. Dies trifft nur insofern zu, als § 28 StVG bis zum 01.01.1999 die Ermächtigung enthielt, Rechtsvorschriften und Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung bestimmter Entscheidungen der Strafgerichte und bestimmter Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten zu erlassen.

...

(noch Ziff. 21)

Des weiteren heißt es in der erwähnten Gesetzesbegründung: "Absatz 4 regelt die Mitteilungspflicht für die Gerichte und Behörden, die bislang in § 13b StVZO enthalten war." Dies trifft indessen nicht zu. Nach § 13b Abs. 2 Satz 1 StVZO war die Behörde, die die Entscheidung erlassen hatte, oder die von ihr bestimmte Behörde zur Mitteilung an das Kraftfahrt-Bundesamt verpflichtet. Bei gerichtlichen Entscheidungen bestimmte sich gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 StVZO die Zuständigkeit nach den allgemeinen Justizverwaltungsvorschriften über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), die in den Ländern einheitlich anzuwenden waren. Gemäß Nr. 4 Abs. 2 Buchst. c MiStra a.F. war mitteilungspflichtig je nach dem Verfahrensstand die Strafverfolgungsbehörde (Staats- oder Amtsanwaltschaft), das (Straf-) Gericht bzw. die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Jugendrichter) und bei dieser der Rechtspfleger, "soweit nicht durch die oberste Justizbehörde eine andere Regelung getroffen oder zugelassen war". § 13b StVZO ist mit Wirkung vom 01.01.1999 durch Art. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.08.1998 (BGBl. I S. 2214) ohne spezifische Erläuterung ersatzlos aufgehoben worden. Der Inhalt von § 13b StVZO a.F. ist nicht in die Bestimmung des § 28 Abs. 4 StVG aufgenommen worden.

Der führende Fachkommentar zum StVG (Jagusch/Hentschel, StVG 35. Aufl. 1999, Rn. 12 zu § 28 StVG) gibt die Gesetzesbestimmung wieder und fährt fort: "Bei gerichtlichen Entscheidungen richtet sich die Zuständigkeit für die Mitteilung nach den Justizverwaltungsvorschriften über Mitteilungen in Strafsachen." Eine Begründung fehlt indessen.

Mithin ist dem Wortlaut des § 28 Abs. 4 StVG n.F. auch in Verbindung mit der dargestellten Begründung nicht zuverlässig zu entnehmen, dass die Länder (weiterhin) ermächtigt sind, die Zuständigkeit für die Mitteilung der in § 28 Abs. 3 StVG genannten gerichtlichen Entscheidungen in Bußgeld- und in Verkehrsstrafsachen zu bestimmen.

Die Landesjustizverwaltungen haben jedoch ein starkes Interesse an der Möglichkeit, die Mitteilung der in § 28 Abs. 3 StVG genannten gerichtlichen Entscheidungen in Bußgeld- und in Verkehrsstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften zu konzentrieren, die bereits weitgehend mit der erforderlichen Technik ausgestattet sind. Dies gilt auch für einschlägige Entscheidungen in Jugendsachen, auch wenn insoweit die eigentliche Vollstreckung dem Jugendrichter obliegt (§ 82 JGG). Eine solche Handhabung dürfte sich auch aus der Sicht des Kraftfahrt-Bundesamtes empfehlen, weil die Konzentration zur Beschleunigung der Mitteilungen und zur Vermeidung von Rückfragen im Falle fehlerhafter Mitteilungen beiträgt.

Eine entsprechende Klarstellung in § 28 Abs. 4 StVG erscheint erforderlich. Derartige Regelungen gibt es bereits in folgenden angrenzenden Bereichen:

...

(noch Ziff. 21)

- § 20 BZRG: "Die Gerichte und Behörden" in Verbindung mit § 1 der 1. BZRVwV: "gemeinsame Stelle",
- § 153a GewO: "Die Behörden und die Gerichte" in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der 1. GZRVwV: "gemeinsame Stelle",
- § 12 Abs. 1 Satz 1 EGGVG: "Übermittlung durch ... Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften" und
- § 13 Abs. 1 EGGVG: "Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen ...".

Es ist zweifelhaft, ob die zuletzt genannte Bestimmung ist auf Mitteilungen in Fällen des § 28 Abs. 3 StVG anwendbar ist. Sie ist schon durch das Justizmitteilungsgesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) mit Wirkung vom 01.06.1998 eingefügt worden ist, so dass ihr § 28 StVG n.F. als die jüngere und speziellere Regelung vorgehen könnte. Daher sollte klargestellt werden, dass

- § 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG Gerichten und Staatsanwaltschaften die Übermittlung personenbezogener Daten (hier: des Inhalts einer gerichtlichen Entscheidung in einer Bußgeld- oder einer Strafsache) zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers (hier: des Kraftfahrt-Bundesamtes) liegenden Aufgaben erlaubt, wenn eine besondere Rechtsvorschrift (hier: § 28 Abs. 3, 4 StVG) dies zwingend voraussetzt, oder
- § 13 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG die Übermittlung seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften zulässt, wenn auf Grund einer Entscheidung eine bestimmte Rechtsfolge (Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot) eingetreten und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolge erforderlich ist.